



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen
(Spielhallengesetz – SpielhG)**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz – SpielhG)

A. Problem

In den letzten Jahren hat die Zahl der Spielhallen in einer Weise zugenommen, die teilweise besorgniserregende Ausmaße angenommen hat. Einzelhandelsbetriebe drohen zunehmend verdrängt und dadurch auch gewachsene städtebauliche Strukturen zerstört zu werden. Aus diesen und insbesondere auch aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention ist ein neuer ordnungsrechtlicher Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen erforderlich, der nicht gewollte Auswüchse verhindert und helfen kann, die sichtbare Zunahme von Spielhallen einzudämmen und den Wirtschaftszweig wieder in geordnete und maßvolle Bahnen zu führen.

Bislang ist das Recht der Spielhallen in § 33i Gewerbeordnung und durch die Spielverordnung bundesrechtlich normiert. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Spielhallen“ wurde jedoch im Rahmen der Föderalismusreform I durch die Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz vom Bund auf die Länder übertragen. Gemäß Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz gilt das entsprechende Bundesrecht so lange fort, bis es durch das jeweilige Landesrecht ersetzt wird.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz soll auf Landesebene der erforderliche Rechtsrahmen geschaffen werden. Es regelt die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen. Ziel des Gesetzes ist es, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und ihr Erscheinungsbild so zu regeln, dass keine zusätzlichen Spiel-

anreize von ihnen ausgehen. Spielerinnen und Spieler sollen zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt werden.

Das Gesetz regelt die bauliche und umfeldbezogene Ausstattung der Spielhallen, wie beispielsweise ihre Lage, Größe, sowie deren Öffnungs- und Sperrzeiten. Es werden aus ordnungspolitischen Gründen Trenn- und Abstandsregelungen eingeführt und Mehrfachkonzessionen verboten. Darüber hinaus wird ein Verzeherverbot in Spielhallen normiert. Auch werden personenbezogene Anforderungen an einen Spielhallenbetreiber oder eine Spielhallenbetreiberin gestellt, wie etwa Überwachungs-, Informations- oder Aufklärungspflichten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es werden keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte erwartet.

2. Verwaltungsaufwand

Es ist nur mit einer marginalen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den örtlichen Gewerbebehörden zu rechnen. Die Erlaubniserteilung für Spielhallen obliegt bereits jetzt den örtlichen Gewerbebehörden unter Beachtung der Vorgaben des Bundes und des Landes sowie der Rechtsprechung. Durch dieses Gesetz werden lediglich die Erlaubnisanforderungen konkretisiert. Das Konnexitätsprinzip ist beachtet, zumal eventueller höherer Verwaltungsaufwand durch höhere Gebühren aufgefangen werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Eine genaue Kostenschätzung der direkten Auswirkungen sowie des Vollzugsaufwandes für Spielhallenbetreiber und Spielhallenbetreiberinnen ist nicht möglich. Es ist damit zu rechnen, dass durch das Verbot der Mehrfachkonzessionen künftige Erlaubnisinhaber höhere Bau- oder Umbaukosten pro Spielhalle einplanen müssen. Jetzige Erlaubnisinhaber haben fünf Jahre Zeit, ihre Betriebe umzustellen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach der ersten Kabinettsbefassung am 27. September 2011 mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 27. September 2011 zugeleitet worden.

F Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz – SpielhG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne von § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. Die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.

(2) Schank- und Speisewirtschaften oder sonstigen gastronomischen Zwecken dienende Unternehmen sind Unternehmen im Sinne des Absatz 1, wenn sie einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhalten.

§ 2

Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 bedürfen einer Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung durch die zuständige Behörde. Neben den Genehmigungserfordernissen nach der Gewerbeordnung sind für die Erlaubniserteilung auch die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Versagungsgründe nach Absatz 4 vorliegen.

(3) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt

des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz. 4 rechtfertigen würden,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz und der erteilten Erlaubnis obliegen.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 die Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht erfüllen würde,
2. die zum Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder
3. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2011, (BGBl. I S. 1475), oder aus anderen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

(1) Es ist nur ein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig (Verbot der Mehrfachkonzessionen).

(2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie darf zu einem bereits bestehenden Unternehmen nach § 1 Abs. 1 nicht unterschritten werden. Ein Mindestabstand von

300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Als Bezeichnung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig. Dies gilt auch für am Gebäude angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind

1. der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), unzulässig.

§ 4

Verbot des Angebots von Speisen

In Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ist das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten von Speisen unzulässig.

§ 5 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, laufend zu

verbessern und das Personal regelmäßig zu schulen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glückspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

(2) Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist unzulässig. Die Durchsetzung des Verbots ist durch die Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu gewährleisten.

§ 6

Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spiels

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. das Verbot nach § 4 eingehalten wird,
2. in dem Spielbereich Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spiels sichtbar ausliegt,
3. Minderjährige keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 erhalten,
4. den Spielenden neben der Gewinnausgabe der zugelassenen Spielgeräte oder anderer Spiele nach § 33c Abs.1 Satz 1 und § 33d Abs.1 Satz 1 der Gewerbeordnung keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden,
5. Spielregeln und Gewinnplan für die Spielenden leicht zugänglich sind und

6. in der Spielhalle stets eine Aufsichtsperson anwesend ist.

§ 7

Optisch-elektronische Überwachung

(1) Zum Zweck der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Eingänge, die Kassenräume und die Spielräume (Raumüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung).

(2) Die zur Überwachung erhobenen Daten sind zu speichern. Sie sind spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnung sind für laufende steuerliche, steuerstrafrechtliche, polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren oder ein laufendes strafgerichtliches Verfahren erforderlich. Diese sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 und die datenverarbeitende Stelle sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber durch geeignete Maßnahmen in den betreffenden Bereichen deutlich erkennbar zu machen.

§ 8

Öffnungszeiten

Unternehmen nach § 1 Abs. 1 dürfen täglich von 10.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein.

§ 9

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber sämtliche Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich einwandfreien Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 zu

sichern. Hierzu zählen insbesondere die Anordnung von Anzeige- und Vorlagepflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie Prüfungs- und Visitationsrechte, soweit diese nicht bereits aufgrund der mit der Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen nach § 2 Abs. 3 bestehen. Durch die Befugnis nach Satz 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Die zuständige Behörde hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit vor Gefahren, die von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass für den Betrieb der Spielhallen geltenden Rechtsvorschriften und die verfügbaren Auflagen eingehalten werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 nicht beachtet,
3. § 2 Abs. 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich anzeigt,
4. § 3 Abs. 3 Werbung betreibt, von der ein Werb- und Anreizcharakter zum Spielen ausgeht oder für sein Unternehmen ein anderes Wort als „Spielhalle“ verwendet,
5. § 3 Abs. 4 Nr. 1 den Abschluss von Wetten in Spielhallen ermöglicht,
6. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Geräte zum Glücksspiel im Internet aufstellt oder betreibt,
7. § 3 Abs. 4 Nr. 3 und 4 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt oder bereithält oder deren Aufstellen oder Bereithaltung duldet oder bargeldlose Zahlungsabwicklung ermöglicht,
8. § 4 entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anbietet,
9. § 5 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
10. § 5 Abs. 2 Satz 1 den Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen zulässt,
11. § 5 Abs. 2 Satz 2 keine Ausweiskontrollen durchführt,

12. § 6 Abs. 1 gegen die in Nummer 1 bis 5 genannten Verbote verstößt,
 13. § 6 Abs. 2 gegen die in Numme. 1 bis 6 genannten Vorgaben verstößt,
 14. § 7 Abs. 1 keine oder unzureichende optisch-elektronische Überwachung durchführt,
 15. § 7 Abs. 2 den Pflichten zur Speicherung und Löschung von Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 16. § 7 Abs. 3 den Pflichten zur deutlichen Kenntlichmachung nicht nachkommt oder
 17. § 8 die Öffnungszeiten überschreitet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt. Sonstige Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, gelten auch weiterhin für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 2. Unbeschadet von Satz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

(2) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach

§ 2 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(3) Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.

§ 12

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden nach diesem Gesetz sind die für die Durchführung der Titel I bis IV der Gewerbebeordnung als örtliche Ordnungsbehörden zuständige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Begründung:**Allgemeines**

In den letzten Jahren hat die Zahl der Spielhallen in einer Weise zugenommen, die teilweise besorgniserregende Ausmaße angenommen hat. Einzelhandelsbetriebe drohen zunehmend verdrängt und dadurch auch gewachsene städtebauliche Strukturen zerstört zu werden. Aus diesen und insbesondere auch aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention ist ein neuer ordnungsrechtlicher Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen erforderlich, der nicht gewollte Auswüchse verhindert und helfen kann, die sichtbare Zunahme von Spielhallen einzudämmen und den Wirtschaftszweig wieder in geordnete und maßvolle Bahnen zu führen.

Mit diesem Gesetz soll auf Landesebene dieser erforderliche Rechtsrahmen geschaffen werden. Es regelt die Zulassung und den Betrieb von Spielhallen. Ziel des Gesetzes ist, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und ihr Erscheinungsbild so zu regeln, dass keine zusätzlichen Spielanreize von ihnen ausgehen. Spielerinnen und Spieler sollen zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden und der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt werden.

Bislang ist das Recht der Spielhallen in § 33i Gewerbeordnung und durch die Spielverordnung normiert. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Spielhallen“ wurde jedoch im Rahmen der Föderalismusreform I durch die Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz vom Bund auf die Länder übertragen. Gemäß Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz gilt das entsprechende Bundesrecht so lange fort, bis es durch das jeweilige Landesrecht ersetzt wird. Nach Auffassung der Landesregierung und der Bundesregierung sowie der überwiegend vertretenden Auffassung in der Literatur umfasst die übertragene Gesetzgebungskompetenz nicht das gesamte gewerbliche Spielrecht, das in den §§ 33c bis 33g Gewerbeordnung geregelt ist, sondern lediglich die räumlich radizierte Spielhallenerlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung. Das bedeutet, dass es den Ländern gestattet ist, im Rahmen des derzeitigen § 33i Gewerbeordnung die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für eine Spielhallenerlaubnis zu regeln. Diese sind Bestandteil der gewerberechtlichen Erlaubnis der Gewerbebehörden. Davon umfasst ist die gesamte bauli-

che und umfeldbezogene Ausstattung der Spielhallen, wie beispielsweise ihre Lage, Größe, sowie Öffnungs- und Sperrzeiten. Die Länder dürfen Trenn- und Abstandsregelungen einführen und Mehrfachkonzessionen verbieten. Darüber hinaus sind Regelungen möglich, die den täglichen Betriebsablauf in einer Spielhalle bestimmen, wie etwa ein Verzehrerbot in Spielhallen. Gleiches gilt für personenbezogene Anforderungen an einen Spielhallenbetreiber oder eine Spielhallenbetreiberin, wie etwa Überwachungs-, Informations- oder Aufklärungspflichten.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

In Abs. 1 wird überwiegend die bisherige Definition des § 33i Abs. 1 Gewerbeordnung übernommen. Daher wird auch auf die entsprechenden Vorschriften zum gewerblichen Spiel in der Gewerbeordnung verwiesen. Zusätzlich zu den Anforderungen an eine Erlaubnis, die in der Gewerbeordnung normiert sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten. Nicht übernommen wurde die Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit. Damit wird gleichzeitig deutlich, dass als Spielhallen nicht Unternehmen einzustufen sind, die ausschließlich Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit anbieten, wie beispielsweise Kegel- oder Bowlingbahnen oder Billard-Cafes. Von diesen geht keine suchtgefährdende Wirkung aus.

Klargestellt wird in Abs. 2, dass Gaststätten oder Unternehmen, die auch gastronomische Zwecke erfüllen wie beispielsweise Bäckereien, Fleischereien oder Tankstellen nur dann vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, wenn sie keinen Spielhallencharakter haben. Durch den Verweis in Abs. 1 auf die Gewerbeordnung wird sichergestellt, dass die bisherige Rechtsprechung von der zuständigen Behörde zu beachten bleibt. Die Erlaubnispflicht entfällt daher nicht, wenn der Betreiber oder die Betreiberin einer Speisewirtschaft tatsächlich einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhält (so das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.12.2010 – OVG 1 S 224.10).

Zu § 2:

In Abs. 1 wird die Erlaubnispflicht sowohl für die Errichtung als auch den Betrieb einer Spielhalle normiert. Sonstige Genehmigungspflichten, beispielsweise nach dem

Baurecht oder dem Gewerberecht sind von einer Spielhallenerlaubnis nicht berührt. Das bedeutet, dass neben einer möglicherweise erforderlichen Baugenehmigung immer auch eine Erlaubnis nach diesem Gesetz vorliegen muss. Entspricht beispielsweise eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Spielhalle nicht den Anforderungen an eine Erlaubnis nach diesem Gesetz und wurden im Vertrauen darauf bereits bauliche Maßnahmen eingeleitet, können vor der Erteilung der Erlaubnis Rück- oder Umbauten verlangt werden. Das entsprechende Kostenrisiko trägt der Antragsteller.

Zuständige Behörden für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis sind die örtlichen Gewerbebehörden.

Zu § 3:

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch noch vereinbar ist.

Durch Abs. 1 wird klar gestellt, dass die Erlaubnis für die Errichtung oder den Betrieb einer Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere für Spielhallen, die in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht werden sollen. In der Vergangenheit hat es mehrfach Probleme mit der von der Rechtsprechung erforderlichen optischen Sonderung von in einem Gebäude untergebrachten Spielhallen gegeben. Nunmehr ist klargestellt, dass Mehrfachkonzessionen von den zuständigen Behörden nicht mehr erlaubt werden können.

In Abs. 2 wird der aus Gründen der Suchtprävention gebotene Mindestabstand zwischen Spielhallen normiert und ein Mindestabstand aus Gründen der Jugendgefährdung grundsätzlich festgeschrieben. Die Formulierung „soll“ lässt allerdings eine abweichende Einzelfallentscheidung in besonders zu begründenden Fällen zu. Die Regelung schließt nicht aus, dass auch sonstige Gründe im Bereich des Jugendschutzes nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 den Betrieb einer Spielhalle nicht erlauben können, wie beispielsweise die unmittelbare Nähe von Sport- und Freizeiteinrichtungen, die überwiegend von Kindern- oder Jugendlichen genutzt werden.

Abs. 3 regelt die ordnungsrechtlich erforderlichen Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle. Von dieser Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb ausgehen, beispielsweise durch Reklameschilder, Schaufenster oder Monitore an oder in der Nähe der Spielhalle oder Beschriftungen von Fenstern oder Gebäudeteilen. Gleiches gilt für aufgestellte Hinweisschilder, Ballons und ähnliche Werbeflächen. Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass nicht mit Begriffen wie „Spielbank“ oder „Casino“ geworben werden darf, um euphemische und Anreiz fördernde Namen und Verwechslungen mit den Spielbanken zu vermeiden. Allein zulässige Bezeichnung ist der Begriff „Spielhalle“. Das dient der Transparenz und einer echten Abgrenzung zwischen dem gewerblichen Spiel und den Spielbanken.

Abs. 4 dient dem Spielerschutz und stellt klar, dass in einer Spielhalle lediglich das gewerbliche Spiel oder Spiele zu Unterhaltungszwecken, die einer Erlaubnis nach diesem Gesetz nicht bedürfen (beispielsweise Billard oder Darts) zulässig sind. Neben dem gewerblichen Spiel ist daher das Anbieten oder Vermitteln von Wetten, insbesondere Sport- und Pferdewetten oder das Dulden derselben unzulässig. Insbesondere darf den Spielern nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, an speziellen Wetterminals Sportwetten abzuschließen. Aus dem gleichen Grund ist das Aufstellen von Internetterminals unzulässig. Auch die Teilnahme an Online-Glücksspielen soll nicht gestattet oder ermöglicht werden, um das mögliche Suchtpotential einer Spielhalle einzugrenzen.

Außerdem wird aus Gründen des Spielerschutzes der schnelle Zugang zu Bargeld verwehrt. Bislang ist es in vielen Spielhallen üblich, den Spielern mittels EC- oder Kreditkarte die sofortige Bargeldabhebung zu ermöglichen oder über andere Zahlungsdienste bargeldlos zu spielen. So können sich Spieler in einer Verlustphase schnell neue Barmittel verschaffen und zwar über mögliche Dispositionskredite auch über die Kontoguthaben hinaus. Aus Suchtpräventionsgründen erscheint es geboten, dem entgegenzuwirken und dem Spieler oder der Spielerin die Möglichkeit zu geben, durch Verlassen der Spielhalle, die Wegstrecke zum Geldautomaten und die Möglichkeit der Kontostandsanfrage ein Weiterspielen zu überdenken.

Zu § 4

Das Verabreichen von Speisen in der Spielhalle verleitet dazu, den Aufenthalt von Spielerinnen und Spieler in der Spielhalle zu verlängern. So kann auch nach mehr-

stündigem Spiel der Hunger gestillt werden, ohne die Spielgeräte und die Spielhalle zu verlassen. Es erscheint aus Spielerschutzgründen geboten, den Spielern oder Spielerinnen durch Verlassen der Spielhalle zu Essenszwecken die Möglichkeit einzuräumen, über die Fortführung des Spiels nachzudenken.

Zu § 5

Mit der Regelung in Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass Betreiber von Spielhallen aktiven Spielerschutz betreiben. Hierzu sind entweder Sozialkonzepte nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand selbst zu entwickeln oder von den als förderungsfähig anerkannten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen.

Mit Abs. 2 soll dem Jugendschutz in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Der Betreiber hat durch ausnahmslose Ausweiskontrollen diese Verpflichtung sicherzustellen. Es ist eine Identitätskontrolle jedes Besuchers und jeder Besucherin der Spielhalle vorzunehmen.

Zu § 6:

Die Regelungen entsprechen inhaltlich § 6 der Bundesverordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung-SpielV). Die ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Abs. 4) wird aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes für erforderlich gehalten.

Zu § 7:

Zur ordnungsrechtlichen Sicherstellung des Vertrauensschutzes der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäßen Spielabläufe und der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sowie zur Vermeidung von Manipulationen an Spielgeräten ist diese Maßnahme angezeigt.

Zu § 8

Bislang durften in Schleswig-Holstein Spielhallen 24 Stunden am Tag geöffnet sein; eine Sperrzeit oder eine Beschränkung des Spiels gab es nicht. Mit diesem Gesetz wird sichergestellt, dass es täglich nächtliche Ruhephasen von mindestens 7 Stunden gibt.

Zu § 9:

In dieser Vorschrift sind die Aufsichtsrechte der Gewerbebehörden normiert.

Zu § 10:

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 11:

Die Übergangsbestimmungen sind aus Gründen der Besitzstandswahrung erforderlich. Sicher gestellt werden soll, dass bestehende Unternehmen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten vor Ort nicht erfüllen, da dort bereits andere Spielhallen oder Kinder- und Jugendeinrichtungen vorhanden sind, nicht in ihrer Existenz bedroht werden. Dieser uneingeschränkte Bestandsschutz gilt aus Gründen des Spielerschutzes nicht für Unternehmen in einem Gebäude (Mehrfachkonzessionen).

Klar gestellt wird auch, dass die Anforderungen außerhalb des § 3 Abs. 1 und 2 unmittelbar gelten. So gelten etwa das Verbot des Anbietens von Speisen, aber auch die Sperrzeiten und die optisch-elektronische Überwachung unmittelbar auch für erlaubte Spielhallen. Nach Auslaufen der Übergangsfrist ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. Die Verpflichtungen nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 gelten unmittelbar nach Inkrafttreten auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Abs. 1.

Zu § 12

Das Gesetz soll unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten.